

Ahaus, 12.10.2020

Beratungsfolge

Rat

04.11.2020 TOP Ö 6

Beratungsgegenstand

Wahl, Verpflichtung und Einführung der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beschlussvorschlag

1. Die Anzahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wird gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW auf _____ festgelegt.
2. Als Stellvertreter/in der Bürgermeisterin wird gewählt:

Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Sachdarstellung

Gemäß § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation. Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und der hauptamtliche Bürgermeister (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Nach § 67 GO NRW müssen ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin gewählt werden. Damit wird die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern/innen vorgeschrieben; eine darüber hinausgehende Anzahl liegt im Ermessen des Rates. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter/innen ist allerdings vor dem Wahlvorgang zu entscheiden. In der letzten Ratsperiode hat der Rat zwei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt.

Vor der Durchführung der Wahlhandlung müssen zur Auszählung Stimmenzähler/innen bestellt werden. Ebenfalls vor der Abstimmung werden die eingereichten Wahlvorschläge im Rat bekanntgegeben.

Bei der Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die

sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Mitwirkungsverbote für vorgeschlagene Kandidaten gelten gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW nicht bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Insofern sind auch die vorgeschlagenen Kandidaten wahlberechtigt.

Zur Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags aller im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Ratsmitglieder. Bei Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Im Anschluss an die durchgeführte Wahl werden die gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen von der Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt (ab 01.11.2020):

a) bei der/dem ersten Stellvertreter/in der Bürgermeisterin den 3-fachen (313,00 € x 3 = 939,00 €)

b) bei weiteren Stellvertretern der Bürgermeisterin den 1,5-fachen (313,00 € x 1,5 = 419,50 €)

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden in ihrer Größenordnung

Anlagen

Anlage 01 – Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGW und FDP vom 27.10.2020